

Förderung beispielhafter Projekte für eine Bildung für nachhaltige Entwicklung

Bekanntmachung des
Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr Baden-Württemberg
über die Förderung beispielhafter Projekte zur Bildung für eine nachhaltige Entwicklung

vom 20.Juli 2011

1. Zuwendungsziel und Rechtsgrundlagen

Bildung ist der Schlüssel für Entwicklung und Innovation und damit für eine nachhaltige, zukunftsfähige Gesellschaft. Die Vereinten Nationen haben deshalb für die Jahre 2005 bis 2014 eine Dekade „Bildung für nachhaltige Entwicklung“ ausgerufen. Weltweit sollen Menschen motiviert und unterstützt werden, aktiv an der Gestaltung einer nachhaltigen Entwicklung lokal und global mitzuwirken. Dazu soll die Förderung **beispielhafter Projekte für eine Bildung für nachhaltige Entwicklung** beitragen. Der baden-württembergische Aktionsplan „Zukunft gestalten – Bildung für eine nachhaltige Entwicklung in Baden-Württemberg“ steht als PDF-Dokument unter www.dekade-bw.de zur Verfügung.

Die Zuwendungen werden nach Maßgabe der §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung, der Verwaltungsvorschriften hierzu sowie der §§ 48,49 und 49 a des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes gewährt. Über die Bewilligung wird im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel entschieden. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Förderung besteht auch bei Erfüllung aller Fördervoraussetzungen nicht.

2. Zuwendungszweck, Fördertatbestände

Unterstützt werden Bildungsmaßnahmen von gemeinnützigen Initiativen die im Rahmen der UN-Dekade „Bildung für nachhaltige Entwicklung“ einen Beitrag dazu leisten wollen, Kinder, Jugendliche und Erwachsene zur aktiven Gestaltung einer ökologisch verträglichen, wirtschaftlich leistungsfähigen und sozial gerechten Entwicklung unter Berücksichtigung globaler Aspekte zu befähigen.

3. Zuwendungsemfänger

Antragsberechtigt sind gemeinnützige Körperschaften (z.B. Verein, Stiftung, gemeinnützige GmbH) und Körperschaften des öffentlichen Rechts mit Sitz in Baden-Württemberg. Bei Vereinen ist ein aktueller Auszug aus dem Vereinsregister, bei gemeinnützigen Körperschaften ist der letzte Freistellungsbescheid mit der Antragstellung vorzulegen. Gemeinnützige Körperschaften im Sinne des § 58 Nr. 1 Abgabenordnung, die sich auf die bloße Mittelbeschaffung und -weiterleitung an andere Körperschaften beschränken, sind von der Antragstellung ausgeschlossen (z. B. Fördervereine).

4. Zuwendungsvoraussetzungen

Berücksichtigt werden nur gemeinnützige Bildungsprojekte. Eine Einbindung wirtschaftlicher Geschäftsbetriebe (z. B. Bewirtung, Beherbergung, Verkauf von Waren und Ähnliches) ist nicht zulässig.

Gefördert werden insbesondere Kooperationsprojekte von verschiedenen Akteuren. Im Rahmen der Kooperation ist ein projektverantwortlicher Mittelempfänger zu bestimmen.

Der Antragsteller muss über die für die Projektdurchführung erforderlichen personellen, fachlichen und organisatorischen Voraussetzungen und Fähigkeiten verfügen.

Ausgeschlossen ist eine Förderung von Projekten, die der Form und dem Zweck nach einer institutionellen Förderung entsprechen würden.

Die Förderung des gemeinnützigen Zwecks muss unmittelbar erfolgen. Reine Vorbereitungs-, Koordinierungs- oder Vernetzungstätigkeiten können nicht berücksichtigt werden.

Es können keine Projekte gefördert werden, mit deren Umsetzung bereits begonnen wurde, die im Auftrag eines Dritten durchgeführt werden sollen oder die in dieser oder vergleichbarer Form bereits vom jeweiligen Antragsteller als eigenes Projekt durchgeführt wurden oder werden.

5. Auswahlverfahren

Mit dem Programm werden ausschließlich Bildungsprojekte gefördert. Die Bildungsaktivitäten können sich an verschiedene Zielgruppen (Kinder, Jugendliche, Frauen, Männer, Senioren, Migrantinnen) bzw. Akteure in ihren unterschiedlichen Rollen (z. B. Mütter/Väter, Konsumenten, Sportler) wenden.

Folgende Vergabekriterien sind von besonderer Relevanz:

- Es handelt sich um ein Kooperationsprojekt, das zur Vernetzung verschiedener Akteure führt.
- Das Vorhaben soll Modell- und Vorbildfunktion besitzen und zur Nachahmung anregen (Übertragbarkeit). Der innovative Ansatz der Maßnahme ist im Antrag darzustellen.
- Das Projekt sollte sich auf alle drei Dimensionen der Nachhaltigkeit beziehen; muss aber mindestens die Dimension Ökologie sowie eine der beiden Dimensionen Ökonomie und Soziales beinhalten. Wünschenswert ist die Berücksichtigung globaler Aspekte.
- Das Projekt hat einen nachweisbaren Bildungsanspruch im Sinne einer Bildung für nachhaltige Entwicklung und vermittelt Kompetenzen, die für die aktive Gestaltung einer lebenswerten Gegenwart und Zukunft erforderlich sind.

- Das Projekt muss in Baden-Württemberg durchgeführt werden.
- Das Projekt soll der Verbesserung der öffentlichen Wahrnehmung von Bildung für nachhaltige Entwicklung dienen. Es sollen Aussagen zur Außenpräsenz und zur erwarteten Zahl der erreichten Personen gemacht werden.
- Das Projekt hat positive Effekte im Hinblick auf eine nachhaltige Entwicklung. Die erwarteten Effekte und Erfolge sind zu beschreiben.

Der Antragsteller muss ein hohes Maß an Verlässlichkeit erkennen lassen und die Erfolgsaussichten des Projekts nachvollziehbar darlegen (realistische Ziele sowie Zeit- und Arbeitspläne). Verantwortlichkeiten sind in der Projektstruktur festzulegen.

6. Art und Höhe der Förderung

Die Förderung erfolgt grundsätzlich in Form einer einmaligen, zweckgebundenen Zuwendung in Höhe von bis zu 80 % der als förderfähig anerkannten Kosten, maximal 20.000 € je Antragsteller.

Die Förderung kann nur erfolgen, wenn die Finanzierung des Projekts und damit seine Durchführung als gesichert angesehen werden können. Die Finanzierung des Projekts ist als gesichert anzusehen, wenn die Summe der Eigenmittel, Drittmittel und der beantragten Zuwendung die erforderliche Gesamtsumme ergeben und Eigen- und Drittmittel im erforderlichen Umfang zur Verfügung stehen.

Drittmittel sind alle Mittel, die nicht den Eigenmitteln oder der beantragten Zuwendung zugerechnet werden können. Die zur Finanzierung der Gesamtkosten des Projekts verwendeten Drittmittel müssen ausgewiesen werden. Sie können auf den Eigenanteil angerechnet werden.

Bei Personal- und Sachkosten sind diejenigen Kosten anzugeben, die beim Projektträger entstehen. Für die Personalkosten des Projektträgers sind die zu Grunde gelegten Kalkulationsdaten (Stundenzahlen, errechnete Stundensätze) darzulegen. Grundsätzlich werden diese Personalkosten nach realer Entlohnung (Nachweis erforderlich) und nicht pauschal anerkannt. Maximal 20 % der förderfähigen Personalkosten eines Projekts können durch Geschäftsstellenpersonal der Vereine/Verbände/Institutionen abgedeckt werden.

Ehrenamtlich erbrachte Leistungen können nicht als Ausgaben angerechnet werden. Maximal 5 % der förderfähigen Projektkosten können als allgemeine Geschäftskosten pauschal anerkannt werden.

Die Laufzeit der eingereichten Projekte soll 18 Monate nicht überschreiten. Eine Förderung bereits begonnener Projekte findet grundsätzlich nicht statt.

7. Antragsverfahren

Projektanträge sind auf dem unter www.lubw.baden-wuerttemberg.de zur Verfügung stehenden Formblatt zu richten an:

Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW)

Referat 21, Agenda-Büro

Griesbachstr. 1

76185 Karlsruhe“

Die Anträge sind bis zum **17. Oktober 2011** einzureichen. Über die Förderung entscheidet ein Auswahlgremium.

Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Im Falle einer Ablehnung wird der Antragsteller schriftlich benachrichtigt. Eine Begründung der Ablehnung erfolgt grundsätzlich nicht.

Anträge müssen vor Ablauf der Einreichungsfrist vollständig und formal korrekt vorliegen. Später eingegangene Anträge, bleiben bei der Auswahl unberücksichtigt.